

1 Allgemeines

- 1.1 Der Dienstleister erbringt sämtliche Leistungen unter Zugrundelegung dieser Speziellen Einkaufsbedingungen für Dienst- und Ingenieurleistungen (Dienstleistungs Einkaufs AGB – DAEB). Diese DAEB gehen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen in der jeweils gültigen Fassung (AEB) vor. Nur in Bereichen, die von diesen DAEB nicht geregelt werden, finden die AEB nachrangig Anwendung. Geschäftsbedingungen des Dienstleisters finden, auch wenn SAACKE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, keine Anwendung.
- 1.2 Diese DAEB gelten auch dann, wenn der Dienstleister ohne Kenntnis dieser Bedingungen die Leistung gegenüber SAACKE vorbehaltlos ausführt. In diesem Fall gilt die Erbringung der Leistungen als Anerkennung dieser DAEB unter gleichzeitigem Verzicht auf die Geltung eigener Geschäftsbedingungen des Dienstleisters.

2 Angebote und Preise

- 2.1 Anfragen von SAACKE sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine Bestätigung der Beauftragung in Textform durch SAACKE zustande. Erfolgt die Leistung durch den Dienstleister, ohne dass diesem zuvor eine Auftragsbestätigung zugegangen ist, kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung und deren vorbehaltloser Annahme durch SAACKE zustande.
- 2.2 Die Leistung erfolgt zu den im jeweiligen Dienstvertrag sowie ggf. im Leistungsschein/Bestellschein vereinbarten Preisen und besonderen Bedingungen. Die dort genannten Preise sind verbindlich.

3 Termine und Fristen

- 3.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von SAACKE angegeben wurden und der Dienstleister nicht unverzüglich widerspricht. Die Leistungsfrist beginnt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. mit Absendung der Auftragsbestätigung durch SAACKE.
- 3.2 Ist die Nichteinhaltung einer Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, auf die der Dienstleister keinen Einfluss hat (höhere Gewalt), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Der Dienstleister informiert SAACKE unverzüglich über derartige Ereignisse.
- 3.3 Gerät der Dienstleister mit der Leistungserbringung in Verzug, kann SAACKE für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2% des Netto Gesamtpreises der von dem Verzug betroffenen Leistung verlangen, insgesamt jedoch höchstens 3% des Netto Gesamtpreises. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt SAACKE vorbehalten; die pauschale Verzugsentschädigung wird hierauf

angerechnet. Dem Dienstleister bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

- 3.4 Bei einer Verzögerung der Leistung stehen SAACKE die gesetzlichen Rechte, einschließlich des Rücktritts, zu, sofern die Verzögerung vom Dienstleister zu vertreten ist.

4 Dienstleistung / Vertragsgegenstand

- 4.1 Inhalt, Beschaffenheit und Umfang der vom Dienstleister geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Dienstvertrag und ggf. dem Leistungsschein/Bestellschein. Die Bezeichnung als „Dienstleistung“ bestimmt nicht die rechtliche Einordnung. Schuldet der Dienstleister nach den vertraglichen Vereinbarungen einen Erfolg seiner Tätigkeit, finden die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts ergänzend Anwendung, wobei die Regelungen dieser DAEB vorgehen. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung bestimmt sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Der Dienstleister erbringt seine Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 4.2 Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, ggf. in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

5 Durchführung der Dienstleistung

- 5.1. Ort der Leistungserbringung ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von SAACKE.
- 5.2. Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter des Dienstleisters werden vom Dienstleister ausgewählt und SAACKE vorgeschlagen. Der Dienstleister setzt nur für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziertes Personal ein und berücksichtigt bei der Auswahl die Interessen von SAACKE angemessen.
- 5.3 Hat SAACKE einen vom Dienstleister vorgeschlagenen bestimmten Mitarbeiter zur Durchführung der Leistung ausgewählt, hat SAACKE Anspruch auf Leistungserbringung durch diesen Mitarbeiter. Stellt sich innerhalb von zwei Tagen nach Beginn der Leistungserbringung heraus, dass ein Mitarbeiter des Dienstleisters für die Tätigkeit bei SAACKE ungeeignet ist oder aus sonstigen Gründen nach freiem Ermessen von SAACKE nicht in Betracht kommt, kann SAACKE einen kostenfreien Austausch verlangen oder – wenn ein sonstiger qualifizierter Mitarbeiter nicht zur Verfügung steht – den Vertrag ohne weitere Kosten oder Schadensersatz mit sofortiger Wirkung kündigen.

Wird eine vom Dienstleister zur Vertragserfüllung eingesetzte Person auf Veranlassung des Dienstleisters und mit Zustimmung von SAACKE durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, trägt der Dienstleister die hierfür anfallenden Aufwände.

- 5.4 Der Dienstleister bestimmt – nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes – die Art und Weise der Leistungserbringung.
- 5.5 SAACKE ist gegenüber dem Dienstleister sowie den mit der Leistungserbringung betrauten Mitarbeitern des Dienstleisters nicht weisungsbefugt.

6 Leistungsänderungen

- 6.1 SAACKE kann bis zur Abnahme jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, sofern diese für den Dienstleister technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Dienstleister prüft Änderungsverlangen innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang und teilt SAACKE das Ergebnis zusammen mit etwaigen Auswirkungen auf Vergütung und Zeitplan in Form eines verbindlichen Angebots mit. Leistungen des Dienstleisters im Rahmen dieses Leistungsänderungsverfahrens bis zur Abgabe des Angebots erfolgen unentgeltlich.
- 6.2 SAACKE prüft das Angebot innerhalb von drei Werktagen ab Zugang. Nimmt SAACKE das Angebot an, werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Der Dienstleister passt sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich Dokumentation, an die Änderungen an. Nimmt SAACKE das Angebot nicht an, setzen die Parteien das Projekt bzw. den ursprünglichen Auftrag unverändert fort.
- 6.3 Während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens führt der Dienstleister die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiter, es sei denn, SAACKE weist ihn in Textform an, die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung einzustellen oder einzuschränken. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die infolge der Leistungsänderung nicht mehr verwertbar wären, informiert der Dienstleister SAACKE hierüber unverzüglich in Textform.

7 Abnahme

Soweit der Dienstleister einen Erfolg und damit eine Werkleistung schuldet, setzt die Fälligkeit der Vergütung eine Abnahme voraus.

- 7.1 Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung, einschließlich etwaig garantierter Eigenschaften sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Dokumentation. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Dienstleister SAACKE alle Arbeitsergebnisse vollständig übergeben und SAACKE die Abnahmebereitschaft angezeigt hat.
- 7.2 SAACKE beginnt nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft innerhalb von sieben Tagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit.
- 7.3 Schlägt die Abnahme fehl, übergibt SAACKE dem Dienstleister eine Auflistung der die Abnahme hindernden Mängel. Innerhalb einer angemessenen Frist stellt der Dienstleister eine mangelfreie, abnahmefähige Leistung bzw. abnahmefähige Arbeitsergebnisse bereit.

Im Rahmen der erneuten Abnahme werden nur die protokollierten Mängel geprüft, sofern die Nacherfüllung nicht eine vollständige Überprüfung erforderlich macht.

- 7.4 Nach erfolgreicher Abnahme erklärt SAACKE die Abnahme der Leistungen des Dienstleisters in Textform.
- 7.5 Wegen unwesentlicher Mängel darf SAACKE die Abnahme nicht verweigern. In diesem Fall erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Dienstleister. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- 7.6 Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann SAACKE die ihr gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten und – bei schuldhafter Pflichtverletzung des Dienstleisters – Schadensersatz verlangen.

8 Pflichten von SAACKE

- 8.1 SAACKE benennt dem Dienstleister einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Vertragsdurchführung verbindliche Entscheidungen für SAACKE treffen kann. Dieser steht für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung und wirkt an den für die Durchführung erforderlichen Entscheidungen mit. Entscheidungen werden unverzüglich herbeigeführt und anschließend gemeinsam in Textform dokumentiert.
- 8.2 SAACKE sorgt dafür, dass dem Dienstleister die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen – soweit sie nicht vom Dienstleister geschuldet sind – vollständig, richtig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung stehen, und aktualisiert diese bei Bedarf.
- 8.3 Der Dienstleister prüft die ihm überlassenen Unterlagen im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen auf Vollständigkeit und Plausibilität und informiert SAACKE, sofern ihm Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten erkennbar sind.
- 8.4 SAACKE unterstützt den Dienstleister, soweit erforderlich, und schafft in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beauftragung erforderlichen Voraussetzungen. Auf Wunsch stellt SAACKE dem Dienstleister hierfür ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 8.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verwahrt der Dienstleister die ihm von SAACKE übergebenen Unterlagen und Informationen so, dass diese bei Beschädigung oder Verlust rekonstruiert werden können.

9 Nutzungsrechte

- 9.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die der Dienstleister im Rahmen des Vertrages erbracht und SAACKE übergeben hat, räumt der Dienstleister SAACKE, soweit nichts anderes vereinbart ist, das ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese für eigene Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Dienstleister.
- 9.2 Der Dienstleister kann das Nutzungsrecht von SAACKE nur widerrufen, wenn SAACKE vorsätzlich gegen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte verstößt. Der Widerruf erfolgt in Textform. Vor einem Widerruf setzt der Dienstleister SAACKE eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe.
- 9.3 Der Dienstleister steht dafür ein, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung durch SAACKE ausschließen oder beeinträchtigen.
- 9.4 Der Dienstleister stellt SAACKE von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte durch die Leistungen des Dienstleisters frei und erstattet SAACKE alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme. Der Dienstleister stellt auf eigene Kosten einen rechtmäßigen Zustand durch Nacherfüllung oder Neuherstellung her. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von einem Verschulden des Dienstleisters.
- 9.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SAACKE wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

10 Laufzeit

- 10.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann SAACKE ihn mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Die Kündigungsfrist des Dienstleisters beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt unberührt.
- 10.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Kündigungen bedürfen der Textform.

11 Vergütung, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 11.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum bzw. nach Rechnungseingang bei SAACKE – maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt – fällig. Bei Zahlungen vor Fälligkeit ist SAACKE zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.

- 11.2 Eine Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn das Konto von SAACKE innerhalb der Zahlungsfrist belastet wurde.
- 11.3 Der Dienstleister kann bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Weiterer Verzugschadensersatz ist ausgeschlossen. Verzug tritt frühestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ein.
- 11.4 SAACKE stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.
- 11.5 Rechnungen sind SAACKE in der vereinbarten Form zu übermitteln; soweit nichts anderes vereinbart ist, per Briefpost oder in elektronischer Form nach den Vorgaben von SAACKE.

12 Leistungsstörungen

- 12.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Dienstleister dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für SAACKE innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Zudem hat er SAACKE den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. SAACKE überwacht die Leistungserbringung angemessen.
- 12.2 Gelingt dem Dienstleister die vertragsgemäße Leistungserbringung auch innerhalb einer von SAACKE gesetzten angemessenen Nachfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, ist SAACKE zur fristlosen Kündigung berechtigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.3. Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 12.2 hat der Dienstleister Anspruch auf Vergütung für bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte, von SAACKE tatsächlich nutzbare und interessengerechte Leistungen. SAACKE kann mit Schadensersatzansprüchen aufrechnen. Hat der Dienstleister eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird er SAACKE im Rahmen seiner Möglichkeiten eine vertragsgemäße Leistungserbringung anbieten und kann den damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Kosten verlangen, wenn SAACKE dieses Angebot annimmt.
- 12.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von SAACKE wegen Leistungsstörungen beträgt zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei Werkleistungen wird, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung Mängel auftreten, widerleglich vermutet, dass diese auf einer mangelhaften Leistung des Dienstleisters beruhen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Fristen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Dienstleisters oder seiner gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen, bei Arglist sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13 Haftung

- 13.1. Der Dienstleister haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben.
- 13.2. Der Dienstleister haftet ferner, wenn er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung SAACKE regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziffer 12.4 entsprechend.
- 13.4. Bei Verlust von Daten haftet der Dienstleister für den Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch SAACKE erforderlich ist. Hat der Dienstleister eine ordnungsgemäße Datensicherung verhindert oder unterlassen, haftet er unbeschränkt. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche von SAACKE gelten die Ziffern 12.1 bis 12.3 entsprechend.

14 Haftpflichtversicherung

- 14.1. Der Dienstleister weist eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens EUR 5.000.000 für Sach- und Vermögensfolgeschäden sowie EUR 5.000.000 für Personenschäden nach. Die Deckung sollte ein Sublimit von mindestens EUR 500.000 für Tätigkeitsschäden sowie mindestens EUR 1.000.000 für Planungshaftpflichtschäden vorsehen. Der Dienstleister gewährleistet, dass dieser Versicherungsschutz für alle Schäden aus der Vertragserfüllung aufrechterhalten bleibt und informiert SAACKE unverzüglich über jede Beschränkung oder Beendigung des Deckungsschutzes.
- 14.2. Vor Nachweis des Versicherungsschutzes besteht kein Anspruch des Dienstleisters auf Leistungen von SAACKE. SAACKE kann Zahlungen vom Nachweis des fortbestehenden Versicherungsschutzes abhängig machen.

15 Verschwiegenheit, Datenschutz, Kommunikation

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sollen in Textform vereinbart werden. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie innerhalb von sieben Tagen in Textform durch SAACKE bestätigt werden.
- 15.2. Der Dienstleister verpflichtet sich, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Eine Weitergabe an Personen, die nicht an Abschluss, Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses

beteiligt sind, bedarf der vorherigen Zustimmung von SAACKE in Textform. Die Verschwiegenheitspflicht besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, für fünf Jahre ab Kenntniserlangung, mindestens jedoch bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- 15.3 Der Dienstleister verpflichtet auch seine Mitarbeiter und ggf. eingesetzte Dritte auf die Verschwiegenheit nach Ziffer 15.2.
- 15.4 Soweit der Dienstleister auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen von SAACKE gespeichert sind oder im Auftrag von SAACKE verarbeitet werden, verarbeitet er diese ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO und nur auf dokumentierte Weisung von SAACKE. Die Parteien schließen vor Beginn einer solchen Verarbeitung einen gesonderten Vertrag über Auftragsverarbeitung, der den Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO sowie den einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht. Der Dienstleister beachtet die Weisungen von SAACKE (insbesondere zur Einhaltung von Lösch- und Sperrpflichten) und verpflichtet seine Mitarbeiter sowie etwaige Unterauftragnehmer entsprechend.
- 15.5 Dem Dienstleister ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation, insbesondere per E-Mail, mit Sicherheitsrisiken verbunden ist. Der Dienstleister setzt für personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche Informationen nach dem Stand der Technik eine dem Risiko angemessene Verschlüsselung oder eine vergleichbare Schutzmaßnahme ein, soweit SAACKE nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vorgibt. Verwendet der Dienstleister entgegen den vereinbarten oder dem Risiko angemessenen Sicherheitsmaßnahmen unverschlüsselte Kommunikation und fügt er SAACKE dadurch schuldhaft einen Schaden zu, haftet er nach Maßgabe der Ziffern 12 und 13.
- 15.6 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist Bremen.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen sowie über deren Entstehen und Wirksamkeit ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich Bremen. SAACKE bleibt berechtigt, den Dienstleister auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.